

2. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 „Nutzungszeiten“ wird Abs. 1 Satz 6 wie folgt geändert:

„Spätestens 30 Minuten nach Ende einer festgelegten Nutzungszeit in den Sporthallen und den Bädern muss die Einrichtung von den Nutzern geräumt sein.“

Artikel 2

In § 4 „Nutzungszeiten“ wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Nutzungszeit, die Zahl der Teilnehmer sowie Namen des Übungsleiters oder Beauftragten sind von den Nutzern (auch von den Schulen) in den dafür ausliegenden Nutzungsübersichten einzutragen. Festgestellte Mängel oder sonstige Feststellungen in den öffentlichen Einrichtungen sind ebenfalls in den Nutzungsübersichten zu vermerken.“

Artikel 3

In § 4 „Nutzungszeiten“ wird Abs. 4 Satz 2 wie folgt geändert:

„sowie in den letzten zwei Wochen der Sommerferien“ wird durch „sowie in bis zu drei Wochen der Sommerferien“ ersetzt

Artikel 4

In § 7 „Veranstaltung“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob gegenüber dem Zuschauer ein Entgelt erhoben wird oder nicht.“

Artikel 5

In § 7 „Veranstaltung“ wird Abs. 4 wie folgt geändert:

„frei gehalten“ wird durch „freigehalten“ ersetzt

Artikel 6

In § 8 „Pflegliche Behandlung der Anlagen“ wird Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.“ wird durch „Die Haus- und Hallenordnung bzw. die Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad ist für alle Nutzer bindend.“

Artikel 7

In § 15 „Haftung“ wird Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„Der Nutzer hat das nach den vorstehenden Bestimmungen bestehende Haftpflichtrisiko durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung der Abteilung Schule und Sport vorzulegen.“

Artikel 8

In §15 „Haftung“ werden die Absätze 3 bis 5 geändert in Absätze 4 bis 6

Artikel 9

In § 19 „Gebührensatz“ wird folgender Absatz als Absatz 2 ergänzt:

„Soweit für die Nutzung der in Anlage 1 unter I. und II. aufgeführten Sportstätten eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind die nachfolgenden Gebühren zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu verstehen.“

Artikel 10

In § 20 „Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr“ wird Abs. 2 Buchstabe b) wie folgt geändert:

„für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich im Voraus“ wird durch „für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zum Ende des jeweiligen Halbjahres“ ersetzt

Artikel 11

In § 20 „Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr“ wird Abs. 2 Buchstabe c) wie folgt geändert:

„für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen halbjährlich im Voraus“ wird durch „für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen zum Ende des jeweiligen Halbjahres“ ersetzt

Artikel 12

In § 21 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Abs. 1 Buchstabe f) wie folgt geändert:

„Benutzungszeiten“ wird durch „Benutzungszeit“ ersetzt

Artikel 13

Die Anlage 1 zu § 19 „Gebührensatz“ der Satzung erhält die beigelegte Fassung.

Artikel 14

§ 22 „In-Kraft-Treten“ wird in „Inkrafttreten“ umbenannt

Artikel 15

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Kevelaer, 20. Dezember 2023
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler